Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 9990.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer für die Provinz Westfalen. Vom 28. April 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126) nach Anhörung des betreffenden Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

Für die Provinz Westfalen wird auf Grund der beifolgenden Satzungen eine Landwirthschaftskammer errichtet.

§. 2.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, Aenderungen der nebenbezeichneten Satzungen, soweit sie nicht den Sitz, den Zweck, die Vertretung der Landwirthschaftskammer oder das Wahlverfahren (§. 9 Absatz 2 des angeführten Gesetzes) betreffen, selbständig zu genehmigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. April 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1898.

Satzungen

der

Landwirthschaftskammer für die Provinz Westfalen.

§. 1.

Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Westfalen hat ihren Sitz zu Münster.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke soll sie die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte bleibt vorbehalten.

§. 3.

Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammern sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1) die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 25 Thalern oder mehr oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2) die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 91. Es werden 38 Wahlbezirke in der Art gebildet, daß die in der Provinz zur Zeit vorhandenen 6 Stadtkreise mit den gleichnamigen Landkreisen zu je einem Wahlbezirke vereinigt werden. Wofern die Stadt Witten Stadtkreis wird, tritt dieser dem Wahlbezirke für den Land- und Stadtkreis Bochum hinzu. Die weiteren 32 Wahlbezirke werden durch die übrigen 32 Landkreise gebildet. Dem Stadtkreise Dortmund sollen hierbei vier, den Stadtkreisen Bielefeld, Bochum und eintretendenfalls Witten je zwei Wahlmänner, den Stadtkreisen Gelsenkirchen, Hagen und Münster je ein Wahlmann zukommen.

In denjenigen 15 Wahlbezirken, in welchen die Hauptsumme des Grundsteuerreinertrages mehr als 300 000 Thaler beträgt, nämlich Beckum, Büren, Dortmund Land und Stadt, Hamm, Herford, Höxter, Koesfeld, Lüdinghausen, Lippstadt, Lübbecke, Minden, Münster Land und Stadt, Recklinghausen, Soest, Warburg sind je drei Mitglieder, in jedem der übrigen 23 Wahlbezirke 2 Mitglieder zu wählen.

§. 5.

Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Ahaus, Altena, Arnsberg, Beckum, Bielefeld Land und Stadt, Bochum Land und Stadt (mit Witten), Borken, Brilon, Büren, Dortmund Land und Stadt, Gelsenkirchen Land und Stadt, Hagen Land und Stadt, Halle, Hamm, Hattingen, Herford, Höxter, Koesfeld und Lüdinghausen aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Hörde, Iserlohn, Lippstadt, Lübbecke, Meschede, Minden, Münster Land und Stadt, Olpe, Paderborn, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Steinfurt, Tecklenburg, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück und Wittgenstein scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6.

Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7.

Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn Niemand widerspricht.

§. 8.

Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2) die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4) die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5) die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6) die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7) die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8) die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9) die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über bie Aufgaben dieser Ausschüsse;
10) die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11) die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12) die Aenderung der Satzungen;
13) die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 11 Mitgliedern. Für jedes dieser 11 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Von diesen 11 Mitgliedern und ihren Stellvertretern müssen 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter dem Regierungsbezirk Arnsberg, 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter dem Regierungsbezirk Münster, 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter dem Bezirke des jetzigen landwirthschaftlichen Hauptvereins Minden-Ravensberg und 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter dem Bezirke des jetzigen landwirthschaftlichen Hauptvereins Paderborn angehören. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach Außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn Niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11.

Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die landwirthschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe und durch den „Westfälischen Bauer".

Sollten diese Blätter eingehen, ehe auf dem Wege der Satzungsänderung hierfür ein Ersatz bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staatsanzeiger.

§. 12.

Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13.

Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen. In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Januar 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Apenrade zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Apenrade nach Gravenstein in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 9 S. 79, ausgegeben am 5. März 1898;

2) das am 31. Januar 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lunden im Kreise Sonderburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 9 S. 79, ausgegeben am 5. März 1898;

3) das am 21. Februar 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Fietze zu Plachty im Kreise Berent durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 16 S. 143, ausgegeben am 16. April 1898;

4) das am 28. Februar 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Gallgarben im Kreise Königsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 139, ausgegeben am 31. März 1898;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 7. März 1898, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Rössel chausseemäßig ausgebaute Straße von Raschung bis zur Allensteiner Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 15 S. 173, ausgegeben am 14. April 1898;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 7. März 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Oberursel zum Erwerbe des zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen des städtischen Wasserwerks erforderlichen Geländes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 16 S. 135, ausgegeben am 21. April 1898;

7) das am 7. März 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Buddelkehmen im Kreise Memel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 15 S. 163, ausgegeben am 14. April 1898;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 13. April 1898, betreffend die Genehmigung von Abänderungen des Statuts für den Aktienverein des Zoologischen Gartens zu Berlin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 205, ausgegeben am 6. Mai 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.